

Eckpunkte zum Artenschutz im Land

Herausgeber: Landesgeschäftsstelle der CDU Baden-Württemberg · Heilbronner Straße 43 · 70191 Stuttgart · www.cdu-bw.de

Das Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“ zielt auf Änderungen im baden-württembergischen Naturschutzgesetz sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz ab.

Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und das Ziel, unseren bäuerlichen Familienbetrieben eine verlässliche Zukunftsperspektive zu bieten, hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Eckpunkte zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg vorgelegt, in welchem weite Teile der Intention des Volksbegehrens sich wiederfinden.

Zentrale Forderungen des Volksbegehrens sind:

- » Ökolandbau: Zielsetzung 25 % bis 2025 und 50 % bis 2035
- » Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2025 um min. 50 %
- » Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf besonders geschützten Flächen (Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten) ab 2021
- » Unterschutzstellung von Streuobstbeständen
- » Umstellung der staatlichen Flächen in Eigenbewirtschaftung auf Ökolandbau bis 2022 sowie der verpachteten Flächen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Forderungen – Fakten – Folgen – Verbesserungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Forderungen von Pro Biene und deren Auswirkungen auf die regionale Landwirtschaft sowie die entsprechenden Positionen des Eckpunktepapiers der Landesregierung dargestellt.

Ökolandbau

Forderung:

50 Prozent Ökolandbau bis zum Jahre 2035

Fakten:

- » In Baden-Württemberg wird aktuell auf 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologischer Landbau betrieben.
- » Der Marktanteil von Bio-Lebensmitteln in Deutschland wächst seit Jahren und liegt derzeit bei 5,2 % (Quelle: Agrarmärkte 2018, LEL Schwäbisch Gmünd).
- » In Deutschland wird pro Kopf und Jahr im Schnitt 116 € für Bio-Lebensmittel ausgegeben.

Folgen:

- » Verbraucherinnen und Verbraucher müssten künftig mindestens 4-mal so viel für Bio-Lebensmittel ausgeben wie bisher, damit die biologisch wirtschaftenden Betriebe von Ihrer Arbeit leben könnten.
- » Voraussetzung für eine erfolgreiche Umstellung aus Sicht des Einzelbetriebs und damit auch des Landes ist, dass die mit der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung verbundenen Kostensteigerungen (z. B. Investitionskosten, Arbeitsaufwand) und Ertrags- einbußen über höhere Preise, die die Öko-Produkte am Markt erzielen, ausgeglichen werden.

Eckpunkte Landesregierung:

Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 – 40% bis zum Jahr 2030

- a) Die Fördersätze für den ökologischen Landbau werden geprüft.
- b) Mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land“ bietet das Land eine breite Palette verschiedener Beratungsmodulen für landwirtschaftliche Unternehmen an, um die Umstellung auf eine Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen zu begleiten. Beratungsmodulen wie die Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung oder Öko-Umstellung sollen noch stärker in den Fokus gestellt werden.

- c) Eine Schlüsselrolle in der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus kommt der Vermarktung der Öko-Erzeugnisse zu. Die Entwicklung der Nachfrage wird das Land gezielt unterstützen. Entsprechende Marketingkonzepte unter Berücksichtigung bestehender Anforderungen an die Prozess- und Produktqualität werden entwickelt. Bereits laufende Projekte zur Vermarktung werden verstärkt.
- d) Das Land muss eine Vorbildfunktion übernehmen.
 - » Die eigenbetrieblich bewirtschafteten Flächen des Landes (Domänen) werden in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet, Ausnahmen müssen begründet werden.
 - » In Betrieben von Lehr-, Versuchs- und Forschungseinrichtungen, die bislang ausschließlich konventionell bewirtschaftet wurden, sind Teilbetriebsumstellungen vorgesehen, damit Forschung und Ausbildung auch im konventionellen Bereich gewährleistet ist.
 - » Landeseigene Flächen werden bei künftigen Pachtverträgen vorrangig an Bewirtschafter verpachtet, die auf den gepachteten Flächen die Kriterien des biologischen Landbaus einhalten.
 - » Das Land verpflichtet sich, den Anteil an regional biologischen Produkten in den eigenen Kantinen, an den Schulen und den Einrichtungen des Landes weiter deutlich zu erhöhen, um einen Beitrag zur Nachfrage zu leisten. In künftigen Ausschreibungen für die Verpachtung ist dies als Auflage mit aufzunehmen.

Das Land empfiehlt Kommunen, Kreise, kirchliche Einrichtungen, Kliniken und große Unternehmen, diesen Beispielen zu folgen.

Pflanzenschutzmittel

Forderung:

Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2025 um min. 50 Prozent

Fakten:

- » Durch moderne Technik und Prognosemodelle wird bereits eine große Menge Pflanzenschutzmittel eingespart.
- » Landwirte sind dazu verpflichtet, als Berechtigung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel einen Sachkundenachweis abzulegen.
- » Effektiver Pflanzenschutz muss situativ nach Schädlingsaufkommen, Krankheits- und Witterungsverlauf erfolgen.
- » Auch die ökologische Landwirtschaft kommt nicht ohne Pflanzenschutzmittel aus.
- » Pflanzenschutzmittel werden bei Kulturpflanzen u.a. zum Schutz vor Schadorganismen wie Pilzen, Pflanzenkrankheiten etc. eingesetzt. Sie stellen damit auch die vom Verbraucher gewünschte Produktqualität sicher.

Folgen:

- » Ein Pflanzenschutzmittel-Verzicht in der ökologischen und konventionellen Landwirtschaft führt zu geringeren Erträgen und ggf. schwächeren Qualitäten.
- » Die baden-württembergischen Betriebe stehen im europäischen und internationalen marktwirtschaftlichen Wettbewerb.
- » Wettbewerbsbenachteiligung baden-württembergischer Landwirte und Beschleunigung des Strukturwandels.
- » Auf dem Markt können nicht zwangsläufig höhere Preise erzielt werden. Außerhalb von geschützten Flächen würden sehr hohe Ausgleichszahlungen aus Haushaltsmitteln notwendig.
- » Umsatzeinbußen mit ggf. entsprechender Aufgabe von Standorten und Verlusten von Arbeitsplätzen im vorgelagerten Bereich (Pflanzenschutzmittel-Hersteller, Handel, Technik).

Forderung:

Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sowohl in der konventionellen als auch in der ökologischen Landwirtschaft, Möglichkeit von Ausnahmeregelungen

Fakten:

- » Zu den Schutzgebieten zählen Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotop- und Naturdenkmale, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete.
- » Geschätzt zählen etwa 30% der Landesfläche zu Schutzgebieten, davon liegen rund 445.000 Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Baden-Württemberg in Schutzgebieten. Die Ausweitung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln über die bisher schon geschützten hinaus auf Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete würde eine erhebliche Flächenausdehnung bedeuten.
- » Auch die ökologische Landwirtschaft kommt nicht ohne Pflanzenschutzmittel aus.
- » Vorgeschlagene Ausnahmeregelungen sind in der Praxis nicht durchführbar. Um einen effizienten und umweltverträglichen Einsatz zu gewährleisten, muss die Ausbringung abhängig vom Wetter erfolgen. Dies kann manchmal einen Einsatz innerhalb kürzes-

ter Zeit erfordern. Lange Genehmigungsprozesse sind mit der Praxis nicht vereinbar.

Folgen:

- » Bei einem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten kann die konventionelle sowie die ökologische Bewirtschaftung in der bisherigen Form nicht mehr weitergeführt werden.
- » In Abhängigkeit von der jeweiligen Kultur führt dies zu Extensivierung, Ertrags- und Qualitätsverlusten und im Bereich der Sonderkulturen ggf. zur Aufgabe der Produktion (Sonderkulturbetriebe wirtschaften arbeits- und kostenintensiv, eine kurzfristige Umstellung der Produktion ist nicht möglich). Diese massive Einschränkung der Produktionsmittel schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und beschleunigt den Strukturwandel bis hin zu massiven Strukturbrüchen.
- » Die ökonomischen Auswirkungen betreffen aber nicht nur die Erzeugerebene, sondern destabilisieren regionale Märkte und Wertschöpfungsketten auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Daraus resultieren insofern auch erhebliche volkswirtschaftliche Schäden.
- » Bestimmte Kulturen, die gerade für Baden-Württemberg typisch sind, wie der Obst-, Wein- und Hopfenanbau, können ohne die verfügbaren Pflanzenschutzmittel im konventionellen und im ökologischen Landbau nicht kultiviert werden. Gerade in diesen Kulturen ist der Pflanzenschutz eines der zentralen Produktionsmittel. Die Entscheidungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in Abhängigkeit von Pflanzenentwicklung, Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Schadschwellen, Wetterdaten, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sehr spezifisch und differenziert zu treffen und in kürzester Zeit umzusetzen.
- » Die vorgesehene Regelung, entsprechende Ausnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall erhalten zu können, ist weder vom Umfang der notwendigen Entscheidungen noch von der jeweiligen Eilbedürftigkeit her im üblichen Verwaltungsverfahren realisierbar.
- » Bei einer Bewirtschaftungsaufgabe auf diesen Flächen wäre auch der Biodiversität nicht gedient – zumindest die Arten betreffend, die mit einer entsprechenden Landbewirtschaftung assoziiert sind.

Eckpunkte Landesregierung:

Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird bis 2030 um 40 % bis 50 % in der Menge reduziert

- » Es können auch künftig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete, der Biosphärengebiete, der Natura 2000 Gebiete, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Um dies zu erreichen, werden neben den Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes, die schon bisher von der staatlichen Beratung empfohlen werden, die Behörden insbesondere den Bewirtschaftern innerhalb dieser Gebiete passgenaue Fördermaßnahmen und zusätzliche freiwillige Angebote unterbreiten und die Beratung der Betriebe in diesen Gebieten prioritär umsetzen.

Das Gesamtpaket zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Die bisherigen Möglichkeiten der Agrarumweltförderung auch im Ackerbau und des Vertragsnaturschutzes werden fortentwickelt, damit diese in deutlich größerem Umfang als bisher genutzt werden und noch stärkere Wirkung entfalten.
- b) Die bisherigen Fördermaßnahmen freiwillige „Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ und freiwilliger „ganzjähriger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ werden ausgebaut und attraktiver gestaltet.
- c) Die verstärkte Entwicklung und Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Verfahren zur Reduktion des Insektizideinsatzes.
- d) Das Land baut die Beratung zum Pflanzenschutz aus.
- e) Die Pflege der Grünflächen, Verkehrsflächen und sonstige Bereiche im Innenbereich soll grundsätzlich ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel erfolgen. Das Land, die Städte und Gemeinden sowie die Kreise haben hierfür eine besondere Verantwortung.
- f) Durch die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes einschließlich der Weiterentwicklung krankheitsresistenter Sorten soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum reduziert werden.
- g) Es werden landesweit Musterbetriebe aufgebaut, die als Anschauungsbetriebe und best practice-Beispiele für die Funktionsfähigkeit der Reduzierung und zur Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes dienen.
- h) Es wird ein Coaching-Programm zur Vermittlung der Reduktionsmaßnahmen in der Fläche aufgenommen. Es werden Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Kulturen verfasst.
- i) Die Investitionen in weiter zu entwickelnde Prognose

sesysteme werden erhöht.

- j) Investitionen in die Modernisierung der Applikationstechnik und den Einsatz von digitaler Technik im Ackerbau und in den Sonderkulturen wird in die Förderprogramme aufgenommen.
- k) In der Ausbildung der landwirtschaftlichen Berufe sowie den Fortbildungsangeboten des Landes (insbesondere den für den Pflanzenschutzmitteleinsatz nötigen Sachkundenachweis) wird die Pflanzenschutzreduktion größere Zeitanteile erhalten.
- l) Mit der Steigerung des Anteils an ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird auch der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln geringer.

Streuoibstbestände

Forderung:

Gesetzlicher Schutz von Streuoibstbeständen

Fakten:

- » Die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollsten Streuoibstbestände stehen bereits unter Natur- oder Landschaftsschutz. Baden-Württemberg verfügt über bundesweit bzw. europaweit bedeutende Streuoibstbestände.
- » Die Hauptursache für den Rückgang von Streuoibstwiesen ist die zunehmende Bebauung sowie die fehlende Pflege. Darüber hinaus garantiert ein gesetzliches Beseitigungsverbot Pflege und Nutzung nicht.
- » Die Pflege der Bestände erfordert ein Mindestmaß an Wirtschaftlichkeit. Die Pflege von Streuoibstwiesen ist aufwändig, der wirtschaftliche Nutzen dagegen gering.
- » Der Erhalt von Streuoibstbeständen, die für viele Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum darstellen, wird bereits über verschiedene Programme und Maßnahmen vom Land gefördert.

Folgen:

- » Ohne Pflege ergibt sich aber eine schleichende Zustandsverschlechterung, was sich z. B. am zunehmenden Mistelbefall und an der Vergreisung bis hin zur Verbuschung auf etlichen Flächen zeigt.
- » Bei Ankündigung der Unterschutzstellung von Streuoibstbeständen könnten Eigentümer/Bewirtschafter versuchen, einem Beseitigungsverbot durch Rodung zuvorzukommen. Ein drohendes Erhaltungsgebot könnte die Neuanlage von Bäumen verhindern.

Eckpunkte Landesregierung:

Die Pflege und die Bewirtschaftung von Streuoibstwiesen wird gestärkt

- » Das Land unterstützt daher die Bewirtschaftung und Pflege der Streuoibstbestände.
- » Das Land schreibt hierzu die bestehende Streuoibstkonzeption fort. Bestehende Förderungen werden auf den aktuellen Bedarf hin überprüft, weiterentwickelt und attraktiver gestaltet, damit die Anreize zum Erhalt und zur Bewirtschaftung der bestehenden Streuoibstbestände erhöht werden.
- » Das Land ergreift Maßnahmen, um bestehende Streuoibstbestände vor Flächenverbrauch effektiv zu schützen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Streuoibstbestände führen, bedürfen einer Genehmigung. Hiervon nicht betroffen ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung sowie die Pflege. Eine Genehmigung zur Beseitigung von Streuoibstbeständen darf nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

Weitere Ziele

Das Eckpunktepapier geht über die Forderungen des Volksbegehrens in folgenden Punkten hinaus:

- » Verbot aller chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Privatgärten
- » Artenschutz in Städten und Siedlungsbereichen
- » Einrichtung eines Dialogforums Landwirtschaft und Naturschutz